

42-4361

Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2024 – 2028

Ins Kreisamtsblatt

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach hat für die Sitzungsperiode des Jugendgerichts (2024 – 2028) geeignete Personen für die Wahl zum Jugendschöffen vorzuschlagen.

Aus den Vorschlägen, die beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach eingehen, erstellt der Jugendhilfeausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Vorschlagsliste. Der beim Amtsgericht Amberg gebildete unabhängige Wahlausschuss wählt daraus dann die Jugendschöffen aus.

Interessierte Bürger, die das Ehrenamt des Jugendschöffen übernehmen würden, können sich bis 31.03.2023 beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, mit dem dort zur Verfügung stehenden Formblatt melden. Telefonische Auskunft erteilt gerne das Kreisjugendamt unter der Telefonnummer 09621 39 392 oder 381.

Die Jugendschöffen sollen im Landkreis Amberg-Sulzbach wohnen. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder/innen, berücksichtigt werden. Es sind keine bestimmten Berufsgruppen zu bevorzugen.

Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, können nicht gewählt werden.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

Weitere nicht zu berufende Personen sind:

- a) Der Bundespräsident;
- b) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- c) Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhezustand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von §152 Abs.2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl

1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);

- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- g) Personen, die gemäß §44a Abs.1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des §6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I.S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach §6 Abs.5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen nach 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung i. V. m. Nr. 6 der Schöffenbekanntmachung ablehnen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlament oder des Landtages;
- b) Personen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert; Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensalter vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht mindestens 88 Personen zur Auswahl vorschlagen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses wird im Kreisjugendamt von 08. bis 15.05.2023 zu jedermanns Einsicht aufliegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über vorgebrachte Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember vom Amtsgericht keine Benachrichtigung bezüglich ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Amberg, 23.01.2023
Landkreis Amberg-Sulzbach
Kreisjugendamt



Thomas Schieder, Regierungsrat